

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1894.

XXVII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 31. December 1894.

37.

Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 27. December 1894, Z. 24528,

betreffend die Gemeindezuschläge und selbstständigen Auflagen für die
Gemeinde Triest.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. December 1894 der Stadtgemeinde Triest die Forterhebung der pro 1894 genehmigten Verbrauchsabgaben in der bisherigen Weise auch für die Zeit vom 1. Januar bis 31. December 1895 a. g. zu bewilligen geruht, und zwar:

1. eines 170percentigen Gemeindezuschlages zu dem im Linienvorzehrungssteuertarife (Gesetz vom 23. Juni 1891, R.-G.-Bl. Nr. 79) sub Tarifpost 1 a „für Wein in Gebinden“ enthaltenen Steuerfaze;
2. eines 250percentigen Gemeindezuschlages zu dem in derselben Tarifpost 1 a „für Wein in Flaschen“ enthaltenen Steuerfaze;
3. eines 270percentigen Gemeindezuschlages zu dem in Tarifpost 1 b „für Weinmost und Weinmaische“ enthaltenen Steuerfaze;
4. eines 200percentigen Gemeindezuschlages zu dem in Tarifpost 1 c „für Weintrauben“ enthaltenen Steuerfaze;

5. eines 200percentigen Gemeindezuschlages bei der Einfuhr von Bier nach Triest (Tarifpost 3);

6. eines 100percentigen Gemeindezuschlages zu den in Tarifpost 2, 4 lit. c, 5, 6 lit. a und b, dann 7 bis einschließlich 11 aufgeführten Gegenständen;

7. eines 80percentigen Zuschlages zu den in der Tarifpost 4 lit. a, eines 140percentigen Zuschlages zu den in der Tarifpost 4 lit. b, endlich eines 50percentigen Zuschlages zu den in der Tarifpost 6 lit. c angeführten Sägen der ärarischen Linienverzehrungssteuer;

8. einer zum ärarischen Biersteuerzuschlagsbetrage als Zuschlag zu behandelnden Auflage von 1 fl. 90 kr. per Hectoliter Bierwürze bei der Biererzeugung im Linienverzehrungssteuergebiete von Triest, mit der Maßgabe jedoch, daß für das in diesem Gebiete erzeugte, jedoch zur Ausfuhr über die Triester Verzehrungssteuerlinie gelangende Bier die Rückvergütung der bei der Erzeugung eingehobenen Gemeindeauflage mit 2 fl. per Hectoliter ausgeführten Bieres geleistet werde;

9. einer selbstständigen Auflage von 35 kr. per ein Hectoliter und jeden Alkoholometergrad des Alkoholgehaltes, d. i. per Hectoliter Alkohol der gebrannten geistigen Flüssigkeit, deren Alkoholgehalt mit dem vorgeschriebenen 100theiligen Alkoholometer erhoben werden kann, soferne dieselbe für den Consum in das Gebiet der Linienverzehrungssteuer eingeführt oder aus einem innerhalb desselben gelegenen Freilager oder aus einer innerhalb der Verzehrungssteuerlinie gelegenen Brauntweinerzeugungstätte zum Consum innerhalb der Verzehrungssteuerlinie weggebracht wird, während von dieser Auflage jene gebrannten geistigen Flüssigkeiten befreit zu sein haben, welche nach § 6 des Brauntweinsteuergesetzes vom 20. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 95, die Befreiung von der staatlichen Brauntweinconsumabgabe genießen;

10. einer selbstständigen Auflage von 20 fl. per Hectoliter für den Consum innerhalb der Verzehrungssteuerlinie bestimmten versüßten gebrannten geistigen Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mittelst des Alkoholometers verlässlich nicht mehr erhoben werden kann, sowohl bei der Einfuhr über die Verzehrungssteuerlinie als bei der Hinwegbringung aus einem innerhalb der Verzehrungssteuerlinie gelegenen Freilager;

11. eines 150percentigen Zuschlages zur vollen ärarischen Verzehrungssteuer von Fleisch und Wein in jenem Theile des Territoriums, welcher nicht in das Triester Linienverzehrungssteuergebiet einbezogen ist.

Alle Gemeindezuschläge zur Linienverzehrungssteuer werden von den vollen ärarischen Steuerfäßen bemessen.

Die Einhebung der Gemeindezuschläge zu den im Linienverzehrungsstenerntarife enthaltenen Steuerfäßen, sowie der als Zuschlag zu behandelnden Auflage zur ärarischen Biersteuer erfolgt durch die zur Einhebung der ärarischen Linienverzehrungs- und Biersteuer berufenen Organe.

Dies wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. December 1894, Z. 33274, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der k. k. Statthalter:

Rinaldini m. p.

38.

**Verordnung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei
vom 27. December 1894, Z. 23742,**

betreffend die Einhebung einer der Gemeinde Triest bewilligten selbstständigen Auflage von gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

§ 1.

Die der Gemeinde Triest bewilligten selbstständigen Gemeindeauflagen von 35 Kreuzer per ein Hectoliter und jedem Alkoholometergrad des Alkoholgehaltes der gebrannten geistigen Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mit dem vorgeschriebenen Alkoholometer erhoben werden kann, und von 20 fl. per Hectoliter der versüßten gebrannten geistigen Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mittelst des Alkoholometers nicht mehr verlässlich erhoben werden kann, werden von den Organen der k. k. Finanz eingehoben.

§ 2.

Z. 1 Werden gebrannte geistige Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mit dem vorgeschriebenen Alkoholometer erhoben werden kann (Branntwein, Sprit, Rum, Arrac, Cognac) in das geschlossene Triester Verzehrungssteuergebiet eingeführt, beziehungsweise von einem innerhalb dieses Gebietes gelegenen Bahnhose oder dessen Stationsplaze hinweggebracht, oder wenn sie für den auf dem letzteren stattfindenden Verbrauch bestimmt sind, für denselben übernommen, oder aus der Umfriedung des Triester Freihafengebietes in den im Zollgebiete gelegenen Theil des geschlossenen Triester Verzehrungssteuergebietes eingeführt werden, so sind sie vor der Einfuhr, respect. Hinwegbringung oder Uebernahme für den Verbrauch bei der betreffenden Abfertigungsstelle mündlich oder schriftlich anzumelden.

Z. 2 Sollen gebrannte geistige Flüssigkeiten der bezeichneten Kategorie aus einem im geschlossenen Triester Verzehrungssteuergebiete gelegenen Branntweinfreilager oder aus einer in demselben Gebiete befindlichen, der staatlichen Consumabgabe unterliegenden Branntweimbrennerei hinweggebracht werden, so ist die Hinwegbringung bei dem betreffenden Vollzugsamte anzumelden.

Z. 3 Die Anmeldung hat zu enthalten:

Die Menge, den Alkoholgehalt der gebrannten geistigen Flüssigkeiten und die sich hieraus ergebende Alkoholmenge, dann den Umstand, ob sie zum Verbrauch im Triester Verzehrungssteuergebiete, oder zur Durchfuhr durch dasselbe oder zur Einlagerung in ein innerhalb der Verzehrungssteuerlinie gelegenes Branntweinfreilager, oder in den sub Z. 2 bezeichneten Fällen zur Ausfuhr über die Verzehrungssteuerlinie oder zur abgabefreien Verwendung, das ist, zu einem der im § 3 lit. a und b bezeichneten Zwecke bestimmt ist.

Z. 4 Lautet die Anmeldung auf den Verbrauch im Triester Verzehrungssteuergebiete, so erhebt die Abfertigungsstelle im Sinne des § 24, Abs. I, Z. 3, 4 und 5 der Branntweinsteuervollzugsvorschrift vom 10. August 1888, N.-G.-Bl. Nr. 133, die Menge und den Alkoholgehalt der gebrannten geistigen Flüssigkeiten, bemisst die entfallende Abgabe und fertigt gegen Entrichtung der letzteren die Zahlungsbollete aus.

Z. 5 Lautet die Anmeldung zur Durchfuhr durch das Triester Verzehrungssteuergebiet, so wird die Sendung entweder gegen sicherstellungsweisen Erlag der Gemeinde-Anlage, oder unter dem Bande des Reverses im Sinne der Bestimmungen der §§ 11 und 12 der Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 23. Juni 1891, Z. 79, N.-G.-Bl., wegen Einführung der staatlichen Verzehrungssteuer in Triest sammt Territorium (L.-G.-Bl. Nr. 14 ex 1891) an das Austrittsamt angewiesen, wobei jedoch die Stellungsfrist nur nach dem wirklichen Bedarf zu bemessen ist und 12 Stunden nicht überschreiten darf.

Z. 6 Ist die angemeldete gebrannte geistige Flüssigkeit unter dem Bande der staatlichen Consumabgabe zur Einlagerung in ein im Triester Verzehrungssteuergebiete gelegenes Branntweinfreilager, oder zur abgabefreien Verwendung nach § 6 des Branntweinsteuergesetzes vom 20. Juni 1888, N.-G.-Bl. Nr. 95, bestimmt, so hat die Abfertigung ohne Forderung der Gemeindeabgabe im Wege der Anweisung an jenes Organ zu geschehen, auf welches die Begleitdocumente lauten.

Z. 7 Wird die gebrannte geistige Flüssigkeit unter dem Bande der staatlichen Consumabgabe aus einem im Triester Verzehrungssteuergebiete gelegenen Branntweinfreilager, oder aus einer in diesem Gebiete gelegenen, der staatlichen Consumabgabe unterliegenden Branntweinbrennerei über die Verzehrungssteuerlinie hinweggebracht, so entfällt die Entrichtung der Gemeindeanlage.

Allfällige Alkoholabgänge bei dem Eintreffen der Sendung im Bestimmungsorte sind aber in Absicht auf die Gemeinde-Anlage ebenso zu behandeln, wie hinsichtlich der staatlichen Branntweinconsumabgabe angeordnet ist.

Z. 8 Erfolgt die Wegbringung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten aus den sub Z. 7 bezeichneten Stätten gegen Entrichtung der staatlichen Consumabgabe mit der Bestimmung zur Ausfuhr über die Verzehrungssteuerlinie, so ist die Sendung im Sinne des Absatzes 5 des gegenwärtigen Paragraphes zu behandeln.

§ 3.

Gebrannte geistige Flüssigkeit, auf welcher die staatliche Consumabgabe nicht haftet, kann in Mengen von wenigstens 20 Liter mit dem Anspruche auf Befreiung von der selbstständigen Gemeinde-Anlage, respective auf deren Rückvergütung über die Verzehrungssteuerlinie eingebracht, oder in Mengen von wenigstens 1 Hectoliter aus einem innerhalb derselben gelegenen Branntweinfreilager, oder einer in diesem Gebiete befindlichen, der staatlichen Consumabgabe unterliegenden Branntweinbrennerei hinweggebracht werden, wenn sie innerhalb des geschlossenen Verzehrungssteuergebietes entweder zur Vinirung der in unter gefällsamtlicher Mitsperre stehenden Privatmagazinen eingelagerten Weinvorräthe oder nach vor-schriftsmäßiger Denaturirung zu den im § 6 des Branntweinsteuergesetzes vom 20. Juni 1888 vorgeesehenen gewerblichen Zwecken verwendet werden soll.

a) Ist sie zur Einbringung in ein unter gefällsämtlicher Mitsperre stehendes Weinmagazin behufs Vinirung der Weinvorräthe bestimmt, so wird sie im Sinne der §§ 11 und 49 der Vollzugsvorschrift zum Triester Verzehrungssteuergesetze (R.-G.-Bl. Nr. 14 ex 1891) an jenes Amt angewiesen, welchem die Ueberwachung des betreffenden Weinmagazins obliegt.

Bezüglich der Einlagerung der gebrannten geistigen Flüssigkeit sind die Bestimmungen des § 49 der obigen Vollzugsvorschrift und, insoferne es sich um die Einlagerung in ein zur Hinterlegung ausländischer unverzollter Weine bestimmtes Verschlussmagazin handelt, jene des § 13 des Regulativs für Privatmagazine in Triest zur Hinterlegung ausländischer unverzollter Waaren (R.-G.-Bl. Nr. 78 ex 1891) zu beachten; außerdem muß die betreffende gebrannte geistige Flüssigkeit unmittelbar nach der Einbringung in das Magazin dem zur Bereitung des Vinirungsmittels erforderlichen Verfahren unter ämtlicher Aufsicht unterzogen werden. Die Abfertigungsstelle, auf welche die Anweisung lautet, stellt den Sicherstellungsbetrag gegen Einziehung der mit der ämtlichen Bestätigung über den Vollzug des gedachten Verfahrens versehenen Depositenbollete an die Partei zurück.

b) Soll gebrannte geistige Flüssigkeit, auf welcher die staatliche Consumabgabe nicht haftet, zu den im § 6 des Branntweinsteuergesetzes vom 20. Juni 1888 vorgesehenen gewerblichen Zwecken verwendet werden, so ist die Art und Weise der beabsichtigten Verwendung bei dem Eintrittsamte oder dem Bolletirungsamte genau zu bezeichnen und gleichzeitig die entfallende Gemeindeabgabe zu entrichten. Die bezügliche Sendung wird sodann unter ämtlichen Verschluss gelegt, welcher Umstand nebst der von der Partei angegebenen Verwendungsart auf der Zahlungsbollete anzumerken ist.

Das Denaturirungsverfahren hat unter Controle der Organe der staatlichen Finanzverwaltung stattzufinden, bei welchen die beabsichtigte Denaturirung von der Partei rechtzeitig anzumelden ist.

In Betreff der Vornahme der Denaturirung und der dazu verwendeten Denaturirungsmittel sind die einschlägigen Bestimmungen der Anlage D zur Branntweinsteuervollzugsvorschrift vom 10. August 1888 (R.-G.-Bl. Nr. 133 ex 1888) zu beachten.

Die vorschriftsmäßig vollzogene Denaturirung wird von den intervenirenden Finanzorganen auf der Zahlungsbollete bestätigt, worauf die Partei, um die Rückvergütung zu erlangen, binnen 4 Wochen vom Tage der Ausstellung der Zahlungsbollete letztere bei der Finanzbehörde I. Instanz zu überreichen hat, welche die Incontrirung der Bollete mit den bezüglichen Registereintragungen und, wenn sich hiebei ein Anstand nicht ergibt, die Rückzahlung der Gemeindeauslage veranlaßt.

§ 4.

Werden gebrannte geistige Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mit dem vorgeschriebenen Alkoholometer nicht erhoben werden kann, wie: Liqueur, Rosolio, Punschessenz und andere derlei gebrannte geistige Flüssigkeiten, über die Triester Verzehrungssteuerlinie, beziehungsweise aus dem umfriedeten Triester Freihafengebiete in den im Zollgebiete gelegenen Theil des Triester Verzehrungssteuergebietes eingeführt, oder aus einem innerhalb der Verzehrungssteuerlinie gelegenen Bahnhofe, respective dessen Stationsplaze weggebracht oder zu dem auf dem letzteren stattfindenden Verbräuche übernommen, so sind sie vor der Einfuhr, respect. Hinweg-

bringung oder Uebernahme, mündlich oder schriftlich bei der betreffenden Abfertigungsstelle unter genauer Angabe der Gattung (handelsüblichen Bezeichnung) der Flüssigkeit, der Menge derselben (für jedes einzelne Behältniß) in Hectolitern und Litern und des Umstandes, ob sie zum Verbrache im Triester Verzehrungssteuergebiete oder zur Durchfuhr durch dasselbe bestimmt sind, anzumelden.

§ 5.

Für die in einer innerhalb der Verzehrungssteuerlinie gelegenen Brauntweinerzeugungsstätte erzeugten gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche der ararischen Productionsabgabe unterliegen, muß die städtische Auslage gleichzeitig mit der staatlichen Productionsabgabe bei jenem Amte entrichtet werden, welches zur Einhebung der letzteren berufen ist.

Für die nicht zum Consum innerhalb der Verzehrungssteuerlinie bestimmten gebrannten geistigen Flüssigkeiten erfolgt die Restitution der Gemeindeauslage im Sinne der Bestimmung des § 6.

§ 6.

Z. 1 Für gebrannte geistige Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mit dem vorgeschriebenen Alkoholometer erhoben werden kann, wird bei der Ausfuhr derselben über die Verzehrungssteuerlinie die selbstständige Gemeindeauslage im Betrage von 35 Kreuzer per Hectolitergrad rückvergütet, wenn die im Nachstehenden bezeichneten Voraussetzungen zutreffen.

Für gebrannte geistige Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mit dem Alkoholometer nicht genau erhoben werden kann, wird bei der Ausfuhr über die Verzehrungssteuerlinie, falls die unten bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind, die selbstständige Gemeindeauslage mit 6 Kreuzer für jeden Liter rückvergütet.

Z. 2 Wer gebrannte geistige Flüssigkeit mit dem Anspruche auf Rückvergütung der selbstständigen Gemeindeauslage aus dem Triester Verzehrungssteuergebiete ausführen will, hat um die Bewilligung hiezu bei dem Triester Stadtmagistrate schriftlich einzuschreiten.

Die Bewilligung wird von demselben im Einvernehmen mit der k. k. Finanzbehörde I. Instanz auf die Dauer eines Jahres unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs im Falle eines Mißbrauches nur solchen Personen ertheilt, die sich mit Erzeugung von Spirituosen oder dem Handel mit solchen befassen, bisher weder wegen Schleichhandels, noch wegen schwerer Gefällsübertretung, noch wegen Verkürzung der selbstständigen Gemeindeauslagen auf gebrannte geistige Flüssigkeiten schuldig erkannt wurden und gegen deren Vertrauenswürdigkeit überhaupt kein begründetes Bedenken obwaltet.

Z. 3 Die mit dem Anspruche auf Rückvergütung der entrichteten Gemeindeauslage zur Ausfuhr über die Verzehrungssteuerlinie bestimmten gebrannten geistigen Flüssigkeiten müssen bei dem Amte, über welches der Austritt erfolgen soll, schriftlich angemeldet werden.

Die in duplo zu überreichende Anmeldung hat den Namen des Versenders, Name und Wohnort des Adressaten, die Anzahl und Beschaffenheit der Colli, ferner Menge und Alkoholgehalt (Liter reinen Alkohols) für jedes Behältniß und die Summe der Hectolitergrade für die ganze Sendung, wenn sich aber der Alkoholgehalt nicht erheben läßt, die Gattung der gebrannten geistigen Flüssigkeit und deren Menge in Litern, sowohl für jedes einzelne

Verhältniß als für die ganze Sendung zu enthalten. Außer der Anmeldung ist die Zahlungsbollete über die entrichtete Gemeindeabgabe beizubringen.

3. 4 Die auf einmal zur Ausfuhr gebrachte Sendung muß mindestens 20 Liter gebrannter geistiger Flüssigkeit umfassen, sie kann aber aus mehreren Colli bestehen, die weniger als 20 Liter enthalten.

3. 5 Geschieht die Ausfuhr in Flaschen, so dürfen in einem und demselben Collo nur Flaschen von gleicher Form und gleicher Größe vorkommen und müssen die letzteren, falls es sich um gebrannte geistige Flüssigkeit handelt, deren Alkoholgehalt mit dem Alkoholometer erhoben werden kann, mit solcher Flüssigkeit von gleicher Alkoholometeranzeige gefüllt sein.

Die Füllfähigkeit einer Flasche wird nach vollen Viertellitern berechnet. Bruchtheile eines Viertelliters bleiben außer Betracht. Die zu einer Sendung von mindestens 20 Litern gehörigen, mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten gefüllten Flaschen müssen in jedem einzelnen Collo in einer durch 10, 12 oder 25 theilbaren Anzahl verpackt werden.

Die Menge der in Flaschen auszuführenden Flüssigkeit ist durch die Anzahl und Inhaltsmenge der Flaschen zu bezeichnen, z. B. 20 Flaschen à 1 Liter, 100 Flaschen à 0.25 Liter.

3. 6 Das Austrittsamt prüft die Richtigkeit der Ausfuhrsanmeldung, insbesondere deren Uebereinstimmung mit der Sendung in Rücksicht auf Menge und Alkoholgehalt der Flüssigkeit, beziehungsweise die Alkoholometeranzeige, überwacht den Austritt der Sendung und macht das Ergebnis der Amtshandlung auf beiden Exemplaren der Anmeldung ersichtlich, welche sie bei anstandslosem Befunde mit der Austrittsbestätigung versieht.

Bei der Erhebung der Menge und des Alkoholgehaltes der gebrannten geistigen Flüssigkeiten ist, wenn der Alkoholgehalt mit dem vorgeschriebenen Alkoholometer erhoben werden kann, im Sinne des § 24, Absatz I, 3. 3, 4 und 5 der Vollzugsvorschrift zum Brau- und Weinsteuergesetze (N.-G.-Bl. Nr. 133 ex 1888) vorzugehen.

Behufs Prüfung der Menge und des Alkoholgehaltes des Inhaltes der Flaschen sind für jedes Collo nur einzelne Flaschen, auf deren Auswahl dem Versender jedoch kein Einfluß zu gestatten ist, zu öffnen.

Das eine Anmeldungsparc wird an die Partei zurückgestellt, während das 2. Parc nebst der Zahlungsbollete eingezogen und einem vom Amte zu führenden Verzeichnisse beigelegt wird, in welches in chronologischer Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern der Name der Partei, die ausgetretenen Sendungen nach Menge, Alkoholgehalt und Gesamtsumme der Liter reinen Alkohols, ferner der Betrag der zu restituirenden Abgabe, dann Nummer und Ausstellungsdatum der beigebrachten Zahlungsbollete einzutragen sind. Dieses Verzeichniß wird monatlich abgeschlossen und sammt Beilagen an das Rechnungsdepartement der Triester Finanz-Direction eingesendet.

Um die Rückvergütung der städtischen Abgabe zu erwirken, hat der Anspruchsberechtigte die im Laufe eines jeden Monats von ihm gesammelten, mit der Austrittsbestätigung versehenen Anmeldungen bei der Triester Finanz-Direction mittelst Consignation zur Prüfungs- und Zahlungsanweisung zu überreichen.

3. 7 Der Anspruch auf Rückvergütung der selbstständigen Gemeindeabgabe erlischt, falls er nicht innerhalb sechs Wochen vom Tage der Austrittsbestätigung und vor Ablauf

von sechs Monaten vom Tage der Ausstellung der bezüglichen Zahlungsbollete geltend gemacht wird.

3. 8 Die Ausfuhr von gebrannten geistigen Flüssigkeiten gegen Restitution der Gemeindeauflage darf nur über das k. k. Hauptzollamt, die Exposituren: Nr. 10 (Haupteingang des Freigebietes), Nr. 14 B (Frachtmagazin der Südbahn), Sanität, Molo S. Carlo, Molo Giuseppe Nr. 11 (Staatsbahn) und die Linienämter Greta und Guarbiella stattfinden.

Der Triester Stadtmagistrat kann aber ausnahmsweise in besonders rücksichtswürdigen Fällen die Ausfuhr von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, gegen Rückvergütung der selbstständigen Gemeindeauflage, im Einvernehmen mit der k. k. Finanz-Direction, über andere als die obenangeführten Aemter gestatten (beispielsweise über das Linienamt Barcola, statt über jenes in Greta jenen vertrauenswürdigen Firmen, welche in Barcola Weinmagazine inne haben).

§ 7.

3. 1 Eine Partei, welche die im § 6 vorgesehene Begünstigung genießt und gebrannte geistige Flüssigkeit, über welche bei der Entrichtung der städtischen Auflage eine einzige Zahlungsbollete ausgestellt wurde, nicht auf einmal, sondern in Theilquantitäten von mindestens 20 Litern mit dem Anspruche auf Rückvergütung der entrichteten Gemeindeauflage über die Triester Verzehrungssteuerlinie ausführen will, muß bei dem Austrittsamte außer der Anmeldung und der Zahlungsbollete noch eine von ihr verfaßte Abschrift der letzteren überreichen.

Das Amt prüft die Abschrift in Absicht auf ihre Uebereinstimmung mit dem Originale, versteht sie, falls sich sowohl in dieser als in sonstiger Beziehung kein Anstand ergibt, mit der ämtlichen Bestätigung ihrer Richtigkeit, bringt die austretende Menge, sowohl auf der Originalbollete als auch deren Abschrift in Abschreibung und schließt die Abschrift dem im § 6, 3. 6, vorgesehenen Verzeichnisse bei, während die Originalbollete an die Partei zurückgestellt wird.

Bezüglich der weiteren Beamtsbehandlung der austretenden Sendung gelten die im § 6, 3. 6, enthaltenen Bestimmungen.

3. 2 Wird gebrannte geistige Flüssigkeit, für welche die Gemeindeauflage entrichtet wurde, von einer Partei, welche die im § 6 vorgesehene Begünstigung genießt, in Theilquantitäten von mindestens 20 Litern an dritte Personen weiter veräußert, welche der erwähnten Begünstigung gleichfalls theilhaftig sind, so ist behufs Wahrung des Anspruches auf Rückvergütung der Gemeindeauflage über jede derartige Abtretung bei jenem Amte, welches die bezügliche Abgabe einhob, unter Beibringung der Zahlungsbollete und ebenso vieler Abschriften derselben, als Theilquantitäten abgetreten werden, eine besondere Cessionserklärung zu überreichen, welche Menge und Gradhältigkeit, eventuell die Gattung des abgetretenen Quantums gebrannter geistiger Flüssigkeit zu enthalten hat, und mit der Unterschrift beider Contrahenten versehen sein muß.

Das Amt prüft die Abschriften der Zahlungsbollete hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit dem Originale, versteht sie mit der Bestätigungsklausel, macht auf jeder Abschrift den

Namen des betreffenden Acquirenten sowie Quantum und Gradhäftigkeit, respective die Gattung der abgetretenen Theilmenge ersichtlich, welche gleichzeitig auf der Originalbollete abzuschreiben ist und stellt sämtliche Documente an die Partei zurück.

Werden derartige Theilquantitäten von mindestens 20 Litern über die Verzehrungssteuerlinie ausgeführt, so ist bei dem Austrittsamente, außer der schriftlichen Anmeldung in duplo und der bezüglichlichen Cessionserklärung jene Abschrift der Originalzahlungsbollete zu überreichen, auf welcher die Abtretung der betreffenden Theilquantität an die dieselbe zur Ausfuhr mit dem Anspruche auf Rückvergütung der Gemeindeaufgabe erklärende Partei amtlich vorgemerkt wurde.

Das Austrittsamt überprüft die gedachten Documente, untersucht die Sendung auf die im § 6, Z. 6, bezeichnete Art, versieht, falls sich kein Anstand ergibt, beide Exemplare der Anmeldung mit der Austrittsbestätigung, zieht das eine Pare der Anmeldung, die Cessionserklärung und die beigebrachte Abschrift der Zahlungsbollete ein und schließt diese Documente dem im § 6, Z. 6, vorgesehenen Verzeichnisse bei, während das II. Pare der Anmeldung an die Partei zurückgestellt wird.

3. 3 Die Rückvergütung der selbstständigen Gemeindeaufgabe wird in den unter 3. 1 und 2 bezeichneten Fällen erst nach erfolgter Ausfuhr der gesammten Menge gebrannter geistiger Flüssigkeiten gewährt, auf welche die Originalzahlungsbollete lautet, weshalb dieselbe im ersten Falle bei der Ausfuhr der letzten Theilsendung vom Austrittsamente einzuziehen und dem sub § 6, Z. 6, erwähnten Verzeichnisse beizulegen, im letzteren Falle hingegen, sobald sie durch die vorgenommenen Abschreibungen erschöpft ist, von jenem Amte, welches die Abschreibungen vornimmt, einzuziehen und an das Rechnungsdepartement der Triester Finanz-Direction einzusenden ist.

Letzteres hat die eingesendeten Zahlungsbolleten, im Falle die Rückvergütung von den betreffenden Parteien im Sinne der Bestimmungen des § 6 angefordert wird, sowohl mit den von den Parteien beigebrachten, mit der Austrittsbestätigung versehenen Anmeldeparien als mit den sammt den Verzeichnissen der Austrittsämtler eingelangten Documenten zu vergleichen.

Ergibt sich hiebei, sowie bei Incontrirung der Originalzahlungsbollete mit der Register-Juxta kein Anstand, so veranlaßt die Finanz-Direction die Rückvergütung der selbstständigen Gemeindeaufgabe an jene Partei, beziehungsweise Parteien, welche die einzelnen Theilquantitäten gebrannter geistiger Flüssigkeit über die Verzehrungssteuerlinie ausgeführt hat, respective haben.

§ 8.

Die Uebertretungen vorliegender Bestimmungen sind unter Anwendung des in den Ministerial-Verordnungen vom 3. April 1855, N.-G.-Bl. Nr. 61, und vom 31. Jänner 1860, N.-G.-Bl. Nr. 31, vorgezeichneten Verfahrens nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, N.-G.-Bl. Nr. 198, von den politischen Behörden zu bestrafen.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1895 in Kraft, und hört demzufolge mit diesem Tage die Wirksamkeit der Verordnung vom 1. Jänner 1893, ad Z. 2052 pr. (L.-G.-Bl. Nr. 1 de 1893) auf.



Der k. k. Statthalter:

Rinaldini m. p.^{ler}
Rinaldini m. p.

The first part of the report deals with the general situation of the country and the progress of the work done during the year. It is followed by a detailed account of the various projects and the results achieved. The report concludes with a summary of the work done and a list of the names of the staff members who have been engaged in the work.

The second part of the report deals with the financial statement of the year. It shows the total income and expenditure and the balance carried over to the next year. It also shows the details of the various items of income and expenditure.

The third part of the report deals with the accounts of the various projects. It shows the progress of each project and the results achieved. It also shows the details of the various items of income and expenditure for each project.

